

109. Zum Begriffe „Fabrik“ im Sinne der Gewerbeordnung. Kann auch ein Damenkonfektionsgeschäft ohne elementare Betriebskräfte als Fabrik angesehen werden?

Gewerbeordnung §§. 136. 146 Ziff. 2 (R.G.Bl. 1883 S. 177).

I. Straffenat. Ur. v. 18. Oktober 1886 g. Sch. Rep. 1997/86.

I. Landgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat den Angeklagten wegen Vergehens wider die §§. 136. 146 Gew.O. verurteilt, weil derselbe in seinem zu D. betriebenen, als Fabrik angesehenen Damenkonfektionsgeschäfte mehrere jugendliche Arbeiterinnen im Alter von 14—16 Jahren beschäftigt hat, ohne denselben die durch §. 136 a. a. D. vorgeschriebenen Vor- und Nachmittagspausen von je einer halben Stunde regelmäßig zu gewähren.

Die Revision bemängelt, daß der erste Richter den Begriff „Fabrik“ verkannt, insbesondere denselben gar nicht ausdrücklich festgestellt, sondern auf das Etablissement des Angeklagten einfach deshalb angewendet habe, weil die Nachteile, gegen welche die Gewerbeordnung den jugendlichen Arbeitern Schutz gewähren wolle, im Geschäfte des Angeklagten vorhanden seien.

Dieselbe vermag jedoch nicht durchzubringen.

Dem ersten Richter ist darin beizupflichten, daß die Gewerbeordnung und beziehungsweise das sie abändernde Reichsgesetz vom 8. April 1876 eine Begriffsbestimmung der Fabrik nicht geben, und daß der landläufige Begriff einer Fabrik, insofern der Nachdruck darauf gelegt wird, daß außer der Handarbeit noch Dampfkraft oder sonstige elementare Kräfte sowie Maschinen zur Verwendung gelangen, nicht allein ausschlaggebend sei.

Der Standpunkt der Reichsgesetzgebung wird in diesem Punkte gekennzeichnet durch die Motive zum Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871, woselbst es heißt: „Die sonst üblichen Unterscheidungen, wonach im Handwerk die Handarbeit, in der Fabrik das mechanische Element vorherrsche, wonach beim Handwerke regelmäßig eine vollständige Herstellung der Erzeugnisse durch eine und dieselbe Hand, bei der Fabrik Teilung der Arbeit unter verschiedenen Arbeitsklassen stattfindet, wonach ferner das Handwerk auf Bestellung im kleinen, die Fabrik auf Vorrat im großen arbeite, oder wonach endlich beim Handwerk der Meister mitarbeite, während in der Fabrik der Fabrikherr dirigiere, sind heutzutage nicht mehr als maßgebend und zutreffend anzusehen. — Man wird es dem Richter überlassen müssen, in Zweifelsfällen eine Entscheidung darüber zu treffen, ob es sich um ein Fabrikunternehmen handelt oder nicht und von dem vergeblichen Versuche abzustehen haben, im Gesetze die Feststellung des Begriffes einer Fabrik vorzunehmen.“

Die Frage, ob ein Etablissement als Fabrik anzusehen sei, ist daher, wie das Reichsgericht schon in früheren Entscheidungen anerkannt hat, zunächst eine tatsächliche, von der konkreten Gestaltung des Einzelfalles abhängige und kann vom Revisionsgerichte nur insoweit nachgeprüft werden, als zu untersuchen ist, ob solche Momente und charakteristische Merkmale vorhanden und festgestellt sind, welche, wenn auch nicht einzeln, so doch in ihrem Zusammentreffen als Grundlage für die Annahme fabrikmäßigen Betriebes eines Geschäftes im Gegensatz zum bloß handwerksmäßigen Betriebe zu dienen vermögen.

Nun giebt bei der vorliegenden Feststellung des Instanzgerichtes allerdings der Satz zu Bedenken Anlaß, daß, „um die von der Gewerbeordnung dem Worte Fabrik beigelegte Bedeutung zu ermitteln, hauptsächlich von dem Grunde und Zwecke der die Fabrikarbeit betreffenden gesetzlichen Vorschriften der Gewerbeordnung ausgegangen“ und dann, wenn die Gefahr, welche die Gewerbeordnung für die jugendlichen Arbeiter vermieden wissen wolle, in einem Etablissement vorhanden sei, solches als „Fabrik“ angesehen werden müsse.

Denn der Begriff „Fabrik“ ist für sich und objektiv und nicht bloß mit Rücksicht auf die darin beschäftigten Arbeiter festzustellen, und es kann nicht angehen, daß eine Arbeitsstätte, welche nach ihrer Einrichtung keinen sonstigen Anhaltspunkt für einen fabrikmäßigen Betrieb gewährte, wohl aber nach lokalen oder sonstigen konkreten Verhältnissen

Nachteile, wie sie die Gewerbeordnung zu vermeiden sucht, für die in derselben etwa beschäftigten jugendlichen Arbeiter besorgen lassen würde, „deshalb“ allein als Fabrik erklärt und die §§. 134 flg. Gew.O. auf sie angewendet würden.

Denn nur auf Kinder und junge Leute, welche „in Fabriken“ beschäftigt werden, sind die hier fraglichen Bestimmungen anwendbar; das Vorhandensein einer Fabrik ist also eine thatbestandliche Voraussetzung der Gesetzesanwendung, von welcher Voraussetzung nicht deshalb abgesehen werden kann, weil der Grund des Gesetzes oder richtiger einer der verschiedenen Gründe, welche dasselbe veranlaßten, auch für andere Fälle anschlagen würde.

Mit Recht betont die Revision, daß der eine oder andere der von der Gewerbeordnung ins Auge gefaßten Nachteile auch im handwerksmäßigen Betriebe vorkommen könne; gleichwohl kann deshalb die Werkstätte des Handwerkers nicht als Fabrik erklärt werden, vielmehr steht der handwerksmäßige Betrieb eines Produktionszweiges auch im Sinne der Gewerbeordnung im Gegensatze zum fabrikmäßigen und nur bei Vorhandensein des letzteren, der mit Rücksicht auf die in der Regel größere Gefahr und deren Verbreitung in weitere Kreise zunächst einen besonderen Schutz der jugendlichen Arbeiter zu fordern schien, sind die Bestimmungen der §§. 134 flg. Gew.O. anwendbar.

Der erste Richter hat aber nicht nur die Gefahr, welche im Geschäfte des Angeklagten für die jugendlichen Arbeiter besteht, sondern auch die Einrichtungen, welche diese Gefahr bedingen, als Unterlage für die Unwendbarkeit des Gesetzes erachtet, und insofern diese genügende Anhaltspunkte für die Annahme eines fabrikmäßigen Betriebes bieten, konnte er auch ohne Rechtsirrtum davon ausgehen, daß hier Beschäftigung in einer Fabrik vorliege.

Wenn nun auch einerseits keines der oben angeführten Kriterien für sich allein genügt, um die Begriffsbestimmung der Fabrik zu begründen, und wenn andererseits der Mangel einzelner bei Fabriken regelmäßig vorhandener Eigenschaften und Einrichtungen nicht notwendig den Begriff ausschließt, so berechtigt doch das Zusammentreffen einer Mehrzahl der von Doktrin und Praxis als Kriterien des fabrikmäßigen Betriebes anerkannten Momente, diesen Begriff im einzelnen Falle als erschöpft anzusehen.

Für die Unterscheidung zwischen fabrik- und handwerksmäßigem Betriebe kommen als auf ersteren deutende Momente beispielsweise in Betracht: Arbeitsteilung zwischen der mehr kaufmännischen Thätigkeit des Unternehmers und der technischen Thätigkeit der Gehilfen, Größe und Ausdehnung des Betriebes in bezug auf Räumlichkeiten und Arbeiterzahl sowie Arbeitsteilung unter den Gehilfen.

Als Folge des Merkmales der Größe und Ausdehnung des Betriebes ergeben sich dann außer der Arbeitsteilung unter den Gehilfen und der dadurch bedingten geringen Selbständigkeit und einseitigen Ausbildung der letzteren das weniger nahe Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeitern und der Ausschluß eines festen Lehrverhältnisses. — Eine Produktion für den Handel und auf Lager, nicht auf Bestellung der Konsumenten kann als Kriterium des fabrikmäßigen Betriebes nur etwa da angesehen werden, wo es sich nicht um wertvolle im einzelnen Falle passend zu fertigende Gegenstände handelt, was gleichfalls nur der thatsächlichen Beurteilung im einzelnen Falle zu überlassen ist.

Die Anwendung elementarer Betriebskraft macht, abgesehen von der Bestimmung des §. 134 Gew.O. da, wo sie mit den sonstigen Kriterien, insbesondere einer größeren Ausdehnung der Anlage und einer größeren Anzahl von Arbeitern zusammentrifft, die Anwendbarkeit des Begriffes der Fabrik zweifellos, erscheint aber bei Vorhandensein sonstiger genügender Anhaltspunkte nicht als notwendige Voraussetzung.

Als Anhaltspunkt für die Auffassung, von welcher die neue Gesetzgebung bezüglich des in der Gewerbeordnung nicht definierten Fabrikbegriffes mehrfach ausging, kann auch noch angeführt werden, daß in der Reichstagskommission, welche über die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1878 über die gewerblichen Arbeiten etc. vorbereitet, der Antrag gestellt wurde, eine Definition des Begriffes Fabrik in das Gesetz aufzunehmen, welche lautete wie folgt:

„Als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes gelten Gewerbeunternehmungen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als zehn Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Principe der Arbeitsteilung betrieben werden“ etc.

Diese Definition wurde zwar in das Gesetz nicht aufgenommen, aber zunächst nur deshalb, weil die Kommissionmehrheit die in den Motiven ausgesprochene Ansicht teilte, daß die Anwendbarkeit des Fabrikbegriffes

bezüglich der großen Mehrzahl gewerblicher Anlagen in der Praxis keinem Zweifel unterliegen werde.

Eine gesetzliche Definition enthält das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, indem dasselbe in §. 1 Abs. 4 sagt:

„Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden“.

Gegebenen Falles hat nun der erste Richter festgestellt, daß der Angeklagte Kaufmann ist und als solcher ein Damenkonfektionsgeschäft von beträchtlichem Umfange betreibt, daß er je nach der Zahl der eingehenden Bestellungen 30—40, auch 40—50, also immer eine größere Anzahl von Arbeitern in zwei ineinandergehenden, meist abgeschlossenen großen Arbeitszimmern beschäftigt, ferner, daß die Damenkostüme in der Weise gefertigt werden, daß die einzelnen Arbeiterinnen stets nur einen bestimmten Teil der Kostüme, die einen Ärmel, andere Röcke, wieder andere Taillen *z.* nähen, und daß auch die daselbst arbeitenden jugendlichen Personen als sog. Lehrlingmädchen mit Nähen, aber nicht an der Nähmaschine beschäftigt wurden.

Auf Grund dieser Thatfachen konnte der erste Richter nach Maßgabe der für die Annahme eines fabrikmäßigen Betriebes entscheidenden Grundsätze solchen auch gegebenen Falles ohne Rechtsirrtum annehmen, und mag nur noch beigelegt werden, daß der Fabrikbegriff des preussischen Landrechtes nach der ausgesprochenen Absicht der Reichsgesetzgebung nicht mehr maßgebend ist, während der Hinweis auf die ausländische, insbesondere schweizerische Gesetzgebung dem Beschwerdeführer umsoweniger nützen kann, als das schweizerische Fabrikgesetz vom 23. Mai 1877 in Art. 1 als Fabrik jede industrielle Anstalt bezeichnet, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrtheit von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt sind, durchweg Voraussetzungen, welche hier vom ersten Richter thatsächlich festgestellt sind.